

Satzung Feuerwehrverein Zeitz e.V. 1864

§1 Name

Für den Bereich der Stadt Zeitz ist am 05.12.1996 ein Feuerwehrverein gegründet worden, der den Namen

„ Feuerwehrverein Zeitz e.V. 1864 „

trägt.

§2 Sitz und Rechtsform

Der Feuerwehrverein hat seinen Sitz in Zeitz, Steinsgraben 27 und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(Registriert beim Amtsgericht Zeitz unter der Nr. 49352)

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§4 Zweck und Ziel

- (1) Der Feuerwehrverein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des Brandschutzwesens und zwar insbesondere durch:
 1. Die Förderung des Feuerlöschwesens und die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Feuerwehr.
 2. Die Pflege des Gedankens des Feuerwehrwesens.
 3. Die Förderung der Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren.
 4. Den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Mitarbeiter der Feuerwehr auf dem Gebiet der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonst sozialer Einrichtungen.
 5. Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrvereinen und Verbänden auf Kreis-, Landes- und Bundesebene und allen am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und die dafür verantwortlichen Stellen und Organisationen.
 6. Die Koordinierung und Förderung der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.
 7. Die Förderung des Feuerwehrsports und der sportliche Betätigung im Feuerwehrwesen.

8. Die Öffentlichkeitsarbeit soll als fester Bestandteil der Vereinsarbeit den Bürgern das gesellschaftliche Anliegen des Brandschutzes nahe bringen.
9. Verantwortungsbewussten Bürgern der Stadt Zeitz bei dem Schritt in die Freiwillige Feuerwehr unterstützen und fördern.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Finanzen

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge (Beitragspflichtig). Die näheren Einzelheiten sind in der Finanzrichtlinie des Feuerwehrverein Zeitz e.V.1864 zu regeln.
- (2) Die finanziellen Mittel des Feuerwehrvereins sind ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben einzusetzen. Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§6 Mitglieder

Mitglieder des Feuerwehrvereines können werden bzw. sein:

1. Die Bürger.
2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Die fördernden Mitglieder.
4. Die Ehrenmitglieder.

§7 Antragstellung

Personen und Körperschaften können die Mitgliedschaft als fördernde Mitglieder schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Grund einer Ablehnung braucht dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. In besonderen Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in einem vereinsschädigenden oder einem strafbaren Verhalten zu sehen. Ferner in der Nichtbezahlung der Vereinsbeträge nach dreimaliger schriftlicher Anmahnung.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§9 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder nach § 6 haben nach Maßgaben dieser Satzung an den Veranstaltungen des Stadtfeuerwehrvereins teilzunehmen und den Verein bei der Durchführung von seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren erhält vom Feuerwehrverein in all seinen Aufgaben Unterstützung.
- (2) Die Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr nehmen bei Bedarf an den Beratungen des Vorstandes des Feuerwehrvereins teil.

§11 Organe

Die Organe des Feuerwehrvereines sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand

§12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Feuerwehr entsprechend § 6 der Satzung. Die genannten Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Vereinsversammlung. Über den weiteren Umfang der Teilnahme an der Vereinsversammlung entscheidet der Vorstand.

§13 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits-, Kassen- und Kassen-revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge:
 - Vereinsvorsitzender.
 - Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Schriftführers wahr.
 - Kassenwart
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung des Feuerwehrvereins
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§14

Einberufung der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft.
- (2) Außerordentliche Vereinsversammlungen sind durch den Vereinsvorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder (§ 6) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Schreiben des Vereinsvorsitzenden an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

§15

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16

Regelung bei Nichtbeschlussfähigkeit

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vereinsvorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen. Der Vorstand legt den Termin der neuen Versammlung mehrheitlich fest, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Über die Beratung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vereinsvorstand vorzulegen und vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter und gleichzeitig Schriftführer
3. dem Kassenwart

§18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Erstellung des Kas- senberichtes.

- (2) Die Kassenverwaltung ist durch den Kassenwart vorzunehmen. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte verantwortlich und erhält seine Weisungen von Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
Kassengeschäfte und die Unterzeichnung von Kassenbelegen sind grundsätzlich vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom Stellvertreter und durch den Kassenwart vorzunehmen.
Finanzgeschäfte mit einem Betrag über 300.- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Weitere Aufgaben sind:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung.
2. Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
3. Verwaltung des Vereins und Herbeiführung der dazu erforderlichen Beschlüsse.
4. Beratung von Fragen, die den Vereinszweck betreffen.
5. Fassung von Beschlüssen für die Vorlage zur nächsten Vereinsversammlung.
6. Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen.
7. Unterbreitung von Vorschlägen an die Vereinsversammlung für die Neu- und Wiederwahl des Vereinsvorstandes nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach dem Ausscheiden.
8. Beschlussfassung der Geschäftsordnung.
9. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§19 Wahlen

- (1) Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen finden im Rahmen einer Vereinsversammlung statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder nach § 6. Sie sollen in dem Feuerwehrverein seit 3 Jahren Mitglied sein. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 20 Haushaltmittel

- (1) Die Haushaltmittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedbeiträge entsprechend der Finanzrichtlinie.
 - Spenden
 - Zuwendungen durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt.
- (3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die durch die Mitgliedbeiträge und sonstige Zuwendungen und Spenden aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Näheres regelt die Finanzrichtlinie des Feuerwehrvereins.

§21 Ehrenamt

Die Mitglieder üben die Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bare Ausgaben werden erstattet.

§ 22 Kassenrevision

- (1) Die Kassenrevision wird zum Ablauf der Legislaturperiode durchgeführt. Der Vorstand legt bei Erfordernis Kassenrevision fest.
- (2) Darüber hinaus ist es erforderlich, wenn die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes ansteht.
- (3) Zur Kassenrevision sind zwei Mitglieder zu berufen
Die beiden Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 23 Auflösung des Vereines

- (1) Der Feuerwehrverein wird aufgelöst, wenn sich in einer ordnungsgemäßen Vereinsversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung entschieden haben.
- (2) Das Vermögen wird bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, dem Träger der Feuerwehr zurückgeführt und muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde auf der Vereinsversammlung des Feuerwehrverein Zeitz e.V. 1864 am 18.09.2015 beschlossen und tritt ab demselben Tag in Kraft.

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzender

Stellvertreter

Kassenwart



Three handwritten signatures in blue ink are shown, each on a dotted line. The first signature is at the top, the second in the middle, and the third at the bottom.